

EuGH zum Begriff der „festen Niederlassung“

Der EuGH hat sich in seinem aktuellen Urteil in der Rs. *Welmory* (C-605/12) mit den Voraussetzungen für eine feste Niederlassung i.S.d. Art. 44 S. 2 MwStSystRL auseinandergesetzt. Zu überprüfen war, ob für das Vorliegen einer festen Niederlassung eine eigene personelle und technische Ausstattung entbehrlich ist, sofern eine fremde Ausstattung der Niederlassung in vergleichbarer Weise wie eigene Ausstattung zur Verfügung steht.

1. Der Begriff der „festen Niederlassung“

Eine feste Niederlassung im Sinne der MwStSytRL (=Betriebsstätte im Sinne des UStG) liegt nach Art. 11 MwSt-DVO vor, wenn die Niederlassung einen hinreichenden Grad an Beständigkeit aufweist, die es ihr von der personellen und technischen Ausstattung her erlaubt, Dienstleistungen, die für den eigenen Bedarf dieser Niederlassung erbracht werden, zu empfangen und dort zu verwenden.

2. Die Rs. *Welmory*

Gegenstand des EuGH-Verfahrens war die umsatzsteuerliche Würdigung des aufgrund eines Kooperationsvertrages zwischen einer polnischen und einer zyprischen Gesellschaft betriebenen Onlinehandels. Dabei stellte die zyprische Gesellschaft der polnischen Gesellschaft eine Online-Auktionsseite in polnischer Sprache zur Verfügung. Die zyprische Gesellschaft bediente sich dafür fremder Arbeitskräfte. Die polnische Gesellschaft verkaufte über diese Seite Produkte. Der Verkauf erfolgte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Kunden der polnischen Gesellschaft mussten im Vorfeld bei der zyprischen Gesellschaft Berechtigungen zur Abgabe des Gebots in Form sog. „Bids“ erwerben. Die polnische Gesellschaft rechnete gegenüber der zyprischen Gesellschaft verschiedene Dienstleistungen ab. Die Abrechnung erfolgte ohne Ausweis von Mehrwertsteuer.

Klärungsbedürftig war insbesondere die Frage, ob aufgrund des Kooperationsvertrages eine feste Niederlassung der zyprischen



Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. StB Jens Stöbener und Dipl.-Jur. Christoph Gach
Kontakt: T. +49 (0) 40 – 2263 552- 70 E-Mail: umsatzsteuer@maack-company.com

Gesellschaft in Polen besteht. In diesem Fall würde der Leistungsort dementsprechend in Polen liegen. Eine Dienstleistung an einen Steuerpflichtigen gilt als dort erbracht, wo dieser den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat (hier: Zypern). Werden diese Dienstleistungen jedoch an eine feste Niederlassung des Steuerpflichtigen, die an einem anderen Ort als dem des Sitzes seiner wirtschaftlichen Tätigkeit gelegen ist, erbracht, so gilt der Sitz der festen Niederlassung (hier: Polen) als Dienstleistungs-ort. In der Folge wäre demnach gegenüber der zyprischen Gesellschaft unter Ausweis polnischer Umsatzsteuer abzurechnen; die zyprische Gesellschaft hätte in Polen umsatzsteuerliche Pflichten zu erfüllen.

Nach der Rechtsprechung des EuGH sei der zweckdienlichste und damit vorrangige Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Ortes der Dienstleistung aus steuerlicher Sicht der Ort, an dem der Steuerpflichtige den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat. Die Berücksichtigung einer anderen Niederlassung sei nur dann von Interesse, wenn die Anknüpfung an den Sitz nicht zu einer steuerlich sinnvollen Lösung führt oder wenn sie einen Konflikt mit einem anderen Mitgliedstaat zur Folge hat. Der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit sei als Anknüpfungspunkt ein objektives, einfaches und praktisches Kriterium, das eine große Rechtssicherheit bietet, da es sich leichter überprüfen lasse als bspw. das Bestehen einer festen Niederlassung. Außerdem ermögliche es die Vermutung, dass Dienstleistungen an dem Ort erbracht werden, an dem der steuerpflichtige Empfänger der Dienstleistung den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat,

sowohl den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als auch den Dienstleistungserbringern, komplizierte Nachforschungen zur Bestimmung des Anknüpfungspunktes zu vermeiden. Auf den Ort der festen Niederlassung sei nur ausnahmsweise abzustellen.

Ob im konkreten Fall eine feste Niederlassung gemäß Art. 11 MwSt-DVO vorliegt, hat der EuGH offengelassen. Diese Frage ist nun durch das nationale (polnische) Gericht zu klären. Unbeantwortet ließ der EuGH ebenfalls die Frage, ob der Einsatz von fremder personeller und technischer Ausstattung ausreicht, um eine feste Niederlassung zu begründen.

3. Fazit

Das Vorliegen einer festen Niederlassung ist stets anhand des konkreten Einzelfalls zu beurteilen. Eine Prüfung sollte auch in den Fällen erfolgen, in denen der Unternehmer **fremde** personelle und technische Ausstattung einsetzt.

Wird das Vorliegen einer festen Niederlassung bejaht, resultieren daraus umsatzsteuerliche Pflichten in dem anderen Mitgliedstaat für das jeweilige Unternehmen (Registrierung, Abgabe von Voranmeldungen und Steuererklärungen etc.).

Das EuGH-Urteil in der Rs. Welmory und der Ausgang des entsprechenden nationalen (polnischen) Verfahrens könnten zu einem Paradigmenwechsel in der deutschen Rechtsprechung führen. Aus deutscher Sicht konnte bislang davon ausgegangen werden, dass der Einsatz fremder Sachmittel wohl nicht zu einer festen Niederlassung führte. Der BFH hat mit (nichtveröffentlichtem) Urteil vom 30.06.2011, V R 37/09 entschieden,

dass eine in Deutschland angestellte Ärztin, die in den Niederlanden von Fall zu Fall Schönheitsoperationen durchgeführt hatte, für die ihr von den dortigen Klinikbetreibern Arzträume und Belegbetten zur Verfügung gestellt wurden, keine feste Niederlassung begründet. Mangels einer örtlich verfestigten Struktur hat der BFH eine Niederlassung in den Niederlanden abgelehnt. Der Leistungsort lag damit in Deutschland.



Hat unser Newsletter Ihr Interesse geweckt?

Dann registrieren Sie sich gerne auf

www.maack-company.com

oder schreiben Sie eine email an

umsatzsteuer@maack-company.com

und wir werden Sie zeitnah und kostenlos über umsatzsteuerliche Neuerungen informieren.